

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I 9/2011 S. 643) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Slavische Philologie befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Studiums slavischer Sprachen und Literaturen.

(2) ¹Im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die unten bezeichneten Tätigkeitsbereiche.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ bereitet insgesamt auf vom akademischen Hintergrund geprägte Tätigkeiten mit Sprach-, Literatur- und Kulturbezug vor. ²Neben südost-, ostmittel- und/oder osteuropaspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Journalistik, im Lektorat von Verlagen, im Diplomatischen Dienst, in der

wissenschaftlichen Lehre und Forschung, im internationalen Vermittlungsbereich von Stiftungen, Sozialwerken und Kulturaustauschprogrammen sowie im öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheksdienst kann die im Studium erworbene kulturelle und analytische Kompetenz auch in nicht südost-, ostmittel- und/oder osteuropaspezifischen Tätigkeitsbereichen erfolgreich eingesetzt werden. ³Es bereitet ferner auf ein Promotionsstudium im Fach „Slavische Philologie“ vor.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Slavische Philologie im Umfang von 78 C oder
 - bb. Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) ¹Das Studium beinhaltet den obligatorischen Erwerb von Sprachkenntnissen in einer slavischen Sprache, die nicht diejenige slavische Sprache ist, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird. ²Es wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- und/oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über mindestens zwei slavische Sprachen und/oder Literaturen erworben. ³Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.
- (7) ¹Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden die Studierenden der Slavischen Philologie auf das Angebot einschlägiger Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere auch der Fächer der Philosophischen Fakultät verwiesen. ²Die konkrete Wahl darf und soll individuell nach Neigung und Interesse der Studierenden erfolgen. ³Konkrete Angebote, die eine gute

Ergänzung zur Slavischen Philologie bilden, wären z.B. die Angebote des Seminars für Klassische Philologie zum Erwerb von Lateinkenntnissen [Modul Grundkenntnisse Latein (B.Lat.12), Modul Intensivkurs Latein I (B.Lat.13) und Modul Intensivkurs Latein II (B.Lat.14)] des Seminars für Turkologie und Zentralasienkunde zum Erwerb von Kenntnissen des Türkisch-Türkischen [Modul Grundlagen des Türkisch-Türkischen] oder der Abteilung Interkulturelle Germanistik im Seminar für Deutsche Philologie [Modul Überblick Interkulturelle Germanistik und Deutsch als Fremdsprache] usw. ⁴Auch können weitere slavische Sprachen, die nicht Gegenstand des Fachcurriculums sind, als Schlüsselqualifikation erlernt werden.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner Modulpakete Slavische Philologie im Umfang von 36 C und 18 C, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C bzw. 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C bestanden sein,
- b) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C, davon im Umfang von 33 C im Fachstudium Slavische Philologie, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Slavische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C bzw. 18 C studiert werden.

(2) ¹Je nach Modulauswahl wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über mindestens eine Sprache und/oder Literatur erworben.

²Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2009 S. 3575) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3588) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Slavische Philologie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Slavische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

- M.Slav.121 „Sprachpraxismodul Russisch I“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.122 „Sprachpraxismodul Russisch II“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.123 „Sprachpraxismodul Russisch III“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.133 „Sprachpraxismodul Polnisch III“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.142 „Sprachpraxismodul Tschechisch II“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.161 „Sprachpraxismodul BKS I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.162 „Sprachpraxismodul BKS II“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.172 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II“ (9 C / 9 SWS)

i. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

ii. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Buchstaben i. bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

iii. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen

Im Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

iv. Propädeutika Russisch und Polnisch

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt und die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache sind geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen unter § 4 hingewiesen.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

b. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C

aa. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Fachwissenschaftliche Module

Aus dem folgenden Angebot müssen zwei Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

ii. Sprachpraktische Module

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen müssen aus dem folgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen zu beachten. Die hier gewählte slavische Sprache darf nicht diejenige slavische Sprache sein, welche als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ nachgewiesen wird.

- M.Slav.121 „Sprachpraxismodul Russisch I“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.122 „Sprachpraxismodul Russisch II“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.123 „Sprachpraxismodul Russisch III“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.133 „Sprachpraxismodul Polnisch III“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.141 „Sprachpraxismodul Tschechisch I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.142 „Sprachpraxismodul Tschechisch II“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.161 „Sprachpraxismodul BKS I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.162 „Sprachpraxismodul BKS II“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.171 „Sprachpraxismodul Ukrainisch I“ (9 C / 9 SWS)
- M.Slav.172 „Sprachpraxismodul Ukrainisch II“ (9 C / 9 SWS)

α. Einstufung durch den Lektor

Vor dem Absolvieren von Modulen der Sprachpraxis werden ggf. vorhandene Sprachkenntnisse durch die zuständige Lektorin oder den zuständigen Lektor eingestuft.

β. Vorkenntnisse

Module, deren Lernziele aufgrund der Einstufung nach Buchstaben α . bereits erreicht wurden, können nicht absolviert werden. Es sind in diesem Falle und im erforderlichen Umfang (max. 18 C) Sprachpraxis-Module einer anderen slavischen Sprache zu absolvieren.

y. Im Ausland erbrachte Sprachpraxisveranstaltungen

Im Modulen der Sprachpraxis werden auch im slavischsprachigen Ausland absolvierte Sprachkurse angerechnet.

đ. Propädeutika Russisch und Polnisch

Wird Sprachpraxis Russisch oder Polnisch gewählt und die Vorkenntnisse in der gewählten Sprache sind geringer als Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so muss zuvor das entsprechende Propädeutikum (B.Slav.120 bzw. B.Slav.130) absolviert werden. Propädeutika können im Professionalisierungsbereich (Bereich Schlüsselkompetenzen) eingebracht werden.

bb. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das slavistische Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen unter § 4 hingewiesen.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft absolviert.

2. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C sind:

aa. Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

bb. Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

b. Wahlpflichtmodule

Aus dem folgenden Angebot müssen drei Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

3. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 18 C sind:

aa. Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

bb. Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 Credits nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. 12-C-Module

Aus dem folgenden Angebot muss ein Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

bb. 6-C-Module

Aus dem folgenden Angebot muss ein Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, das nicht dem gewählten 12-C-Modul entsprechen darf:

- M.Slav.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.102a „Typologie in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.102b „Modelle in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.103a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104b „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105a „Vorlesung synchrone/diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105b „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)

4. Slavistisches Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Wahlmodule für Studierende aller Studiengänge und -fächer

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; eine Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen zu absolvierender Module bzw. Teilmodule ist nicht möglich:

- M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.102a „Typologie in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

- M.Slav.102b „Modelle in der Literaturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.103 „Semantik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.103a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.104a „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.104b „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)
- M.Slav.105a „Vorlesung synchrone/diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.105b „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)
- M.Slav.134 „Sprachpraxismodul Polnisch IV“ (4 C / 4 SWS)
- M.Slav.135 „Sprachpraxismodul Polnisch V“ (3 C / 3 SWS)

b. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Slavische Philologie“

Die folgenden Wahlmodule können nur von Studierenden des Studienfachs „Slavische Philologie“ absolviert werden:

- M.Slav.124 „Sprachpraxismodul Russisch IV“ (6 C / 6 SWS)
- M.Slav.125 „Sprachpraxismodul Russisch V“ (6 C / 6 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (78 C) <i>gewählte Sprache: Polnisch</i>			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Pflicht) 12 C		B.Slav.130 „Propädeutikum Polnisch“ (Wahl) 9 C
2. Σ 30 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.104 „Diachrone Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 21 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C		M.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.02a „Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 3 C
4. Σ 36 C	Master-Arbeit 30 C		M.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch III“ (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)			12 C

2. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C) <i>gewählte Sprache: Bulgarisch</i>		Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C		M.Slav.151 „Sprachpraxismodul Bulgarisch I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.124 „Sprachpraxismodul Russisch IV“ (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Pflicht) 12 C	B.Slav.152 „Sprachpraxismodul Bulgarisch II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Slav.125 „Master- Sprachpraxismodul Russisch V“ (Wahl) 6 C
3. Σ 26 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C		M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunkt- bildung“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C

3. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C) gewählte Sprache: Polnisch		Modulpaket „Kunst- geschichte“(18 C)	Modulpaket „Finnisch- Ugrische Philologie“ (18 C)		Professionalisie- rungsbereich (Schlüsselkompe- tenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Pflicht) 12 C		M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Fin.6a „Sprach- beherr. II: Estnisc h“ (Wahlpfl icht) 8 C		B.Slav.130 „Propädeutikum Polnisch“ (Wahl) 9 C
2. Σ 15 C		M.Slav.131 „Sprachpraxismodul Polnisch I“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Fin.5 Sprach- praxis Kultur 5 C	
3. Σ 34 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Slav.132 „Sprachpraxismodul Polnisch II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.10 „Wissenschafts- orientierte Schwerpunkt- bildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Fin.4 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C		SK.Kug.2a „Bildwissenschaftli- che Methodenlehre“ (Wahl) 3 C
4. Σ 36 C	Master-Arbeit 30 C	M.Slav.133 „Sprachpraxismodul Polnisch III“ (Wahlpflicht) 6 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

4. Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Slavische Philologie“ (36 C)
	Modul
1. Σ 12 C	M.Slav.103 „Semantik“ (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 12 C	M.Slav.102 „Literatur- und Kulturtheorie“ (Wahlpflicht) 12 C
3. Σ 12 C	M.Slav.105 „Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 0 C	
Σ 36 C	

5. Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem.	Modulpaket „Slavische Philologie“ (18 C)
Σ C	Modul
1. Σ 12 C	M.Slav.101 „Literatur/Kultur diachron“ (Wahlpflicht) 12 C
2. Σ 6 C	M.Slav.104b „Altkirchenslavisch“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C	
4. Σ 0 C	
Σ 18 C	